



Beschluss Nr. 5 **der 4. ordentlichen Präsidiumssitzung des SHFV am 04.06.2020**

Antrag: **Maßnahmen zur Bewältigung der Auswirkungen der Corona-Pandemie im Schiedsrichterwesen im SHFV**

Antragsteller: Geschäftsführendes Präsidium / SHFV-Schiedsrichterausschuss

Beschluss: Das Präsidium des SHFV hat einstimmig die Änderungen der SHFV-Schiedsrichterordnung sowie der Richtlinien zur SR-Ausbildung gemäß beigefügter Anlage beschlossen.

Die Änderungen mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Begründung:

Die Auswirkungen der weltweiten Corona-Pandemie machen auch für den Amateurfußball in Schleswig-Holstein besondere Maßnahmen zu deren Bewältigung notwendig. Aufgrund der behördlichen Verfügungslage, hier insbesondere der Maßgabe des Abstandsgebots, ist es auf dem Gebiet des SHFV nicht möglich, Fußballspiele, SR-Lehrgänge und SR-Schulungen in Präsenzform jedenfalls bis zum 30. Juni 2020 durchführen zu können.

Somit ist es den Schiedsrichtern nicht möglich gewesen, in der Spielserie 2019/20 ihren Pflichten in Bezug auf einen ausreichenden Besuch von Lehrabenden und das Mindestmaß von zwölf Spielleitungen (gemäß §§ 7, 11 und 12 SRO) nachzukommen. Es wird eine möglichst einfache und rechtssichere Regelung befürwortet, damit keinem Schiedsrichter unmittelbar oder dessen Verein mittelbar ein Nachteil entstehen kann. Nach Auffassung des SHFV-Schiedsrichterausschusses kann dies nur durch die einmalige Aufhebung dieser Pflichtanforderungen erreicht werden. Als Alternative müsste ein Zeitpunkt in der Vergangenheit festgelegt werden, zu dem eine anteilige Anzahl von Lehrabenden bzw. Spielleitungen hätte erreicht sein müssen. Dies führt zu schwierigen Auslegungsfragen im Einzelfall und könnte dem Einwand unterliegen, dass ein Schiedsrichter in der Zeit von März bis Juni 2020 gar keine Möglichkeit hatte, weitere Lehrabende zu besuchen bzw. Spielleitungen zu übernehmen. Mit der vorgeschlagenen Aufhebung für die auslaufende Spielserie 2019/20 wird eine gerechte, einfache und für alle Kreise klare Regelung geschaffen.

Gleiches gilt für die Anfang dieses Jahrs ausgebildeten Schiedsrichter-Anwärter. Diese konnten bislang ebenfalls keine Lehrabende für Schiedsrichter besuchen und keine weiteren Spielleitungen wahrnehmen. Die zeitliche Perspektive hinsichtlich dieser beiden Anforderungen ist weiterhin unklar. Damit wird es den Anwärtern nicht möglich sein, ihren Pflichten gemäß den Richtlinien zur SR-Ausbildung (zu § 11 SRO) vollumfänglich nachzukommen. Dieser Umstand darf dem Schiedsrichter-Anwärter hinsichtlich des Bestehens der Probezeit und der Zulassung zur DFB-Prüfung nicht zum Nachteil gereichen. Nach Auffassung des SHFV-Schiedsrichterausschusses ist es in Bezug auf die Anwärter des Jahrgangs 2020 sportlich gerechtfertigt, diese von den Mindestanforderungen an Spielleitungen und Besuch von Lehrabenden zu befreien.